

# Satzung des Vereins für Surfmedizin

## §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Surfmedizin“. Er strebt die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes der Stadt Neumünster an. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neumünster. Der Ort der Geschäftsstelle wird vom Präsidium festgelegt.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Zweck des Vereins
  - ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Erkrankungen und Verletzungen, die durch die Ausübung von Surfsportarten entstehen.
  - ist die Förderung der Bildung im Rahmen von ärztlicher und nicht ärztlicher Fortbildung mit dem Ziel der Prävention von Verletzungen beim Surfen sowie einer verbesserten Versorgung der verunfallten Patienten.
2. Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:
  - a. Spezifische Forschung durch medizinische Studien vor allem zu Verletzungen des Bewegungsapparates und dessen Therapien. Die Forschungs- und Therapieergebnisse sollen anschließend veröffentlicht werden.
  - b. Förderung von Kooperationen im Kontext von Wissenschaft und Forschungsvorhaben im Bereich der Surfmedizin.
  - c. Aus- und Weiterbildung durch Abhalten von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, Kongressen und Workshops.
  - d. Der Verein versteht sich als zuständig für Fachfragen und wissenschaftliche Fragen zu seinem Aufgabenfeld gegenüber der Ärzteschaft und der allgemeinen Bevölkerung und damit als Ansprechpartner anderer Vereinigungen und Verbände sowie von Institutionen und Behörden.

## §3 Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts des Zweiten Teils der Abgabenordnung und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Der Ersatz von Auslagen ist in jedem Fall zulässig.

## §4 Mitgliedschaft

### §4.1 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
2. Mitgliedsarten: ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder:  
*Ordentliches Mitglied* des Vereins kann im Regelfall nur eine volljährige natürliche Person und eine juristische Person werden, die bereit und in der Lage ist, an der inhaltlichen Gestaltung des Vereinszwecks mitzuwirken oder diesen zu unterstützen.  
*Fördermitglied* kann auf schriftlichen Antrag hin jede juristische oder natürliche volljährige Person werden.  
Personen, die dem Zweck des Vereins in besonderem Maße dienen / gedient haben, können durch Beschluss des Vorstands zu *Ehrenmitgliedern* ernannt werden.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
5. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

### §4.2 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung noch bestehender finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Alle Rechte aus der Mitgliedschaft erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft.
2. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erklärt werden.
3. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes erklärt werden. Ein wichtiger Grund liegt dann vor, wenn ein Mitglied schuldhaft die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt, insbesondere seine Beitragszahlungspflicht nicht erfüllt. Das Mitglied ist vorher anzuhören. Der Beschluss des Vorstandes ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung abschließend. Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen bis zu der Entscheidung der Mitgliederversammlung.

### §4.3 Mitgliedsbeiträge

1. Alle Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit ihrer Aufnahme den Jahresbeitrag, und zwar auch dann in voller Höhe, wenn das Jahr bereits angebrochen ist.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages wurde von der Gründungsversammlung mit 50€ festgesetzt. Auszubildende und Studierende zahlen einen ermäßigten Beitrag von 30€.
3. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden

## **§4.4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften uneigennützig zu fördern und den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
3. Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, etwaige Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

## **§5 Einverständniserklärung zum Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Eine Weitergabe an Dritte oder eine Nutzung personenbezogener Daten unbefugt zu anderen, als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck, erfolgt nur, nach expliziter Genehmigung durch das Mitglied.
4. Das Mitglied stimmt einer Nutzung der Daten zu Kommunikationszwecken im Sinne der Vereinssatzung zu.

## **§6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§6.1 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
4. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## **§6.2 Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere

1. Die Mitgliederversammlungen vorzubereiten und einzuberufen;
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen;
3. Den Haushaltsplan aufzustellen, die Vereinsbuchhaltung zu führen und den Jahresbericht zu erstellen;
4. Über die Aufnahme von Mitgliedern zu beschließen.

## **§6.3 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand den Vorstandsposten vorläufig besetzen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist für die restliche Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen. Das Amt des 1. Vorsitzenden und des Kassenwartes darf nicht von derselben Person bekleidet werden.

## **§6.4 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, formlos einberufen werden. Diese Sitzungen können auch online durchgeführt werden
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht.
4. Bei Eilbedürftigkeit kann der Vorstand auch fernmündlich Beschlüsse fassen, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§6.5 Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Diese kann auch online stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angaben von Gründen beantragen.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Der

Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die im Rahmen der Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

4. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
5. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
  - a. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das neue Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
  - b. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  - c. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
  - d. die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und eine Auflösung des Vereins;
  - e. die Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
  - f. die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
6. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:
  - a. Die Leitung der Versammlung hat der Vorsitzende. Er kann ein anderes Mitglied mit der Leitung betrauen. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden. Der Wahlleiter ist für ein Vorstandsamt nicht wählbar.
  - b. Die Mitgliederversammlung entscheidet in offener Abstimmung. Sie entscheidet in geheimer Abstimmung, wenn mindestens ein ordentliches anwesendes Mitglied dies beantragt.
  - c. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen gelten. Satzungsänderungen, die auf der schriftlich mitgeteilten Tagesordnung stehen (Vorstandsanträge) oder den Mitgliedern mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt werden müssen (Mitgliederanträge), bedürfen zur Annahme einer dreiviertel Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen.
  - d. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Ein Protokollführer ist vom Vorstand für die Versammlung zu ernennen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und einen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterschreiben (Beurkundung)

## **§7 Beirat**

Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat wählen. Der Beirat besteht aus bis zu 5 Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Der Vorstand soll den Beirat über besonders wichtigen Entscheidungen informieren. Alle Beiratsmitglieder haben die Gelegenheit, zu Vorstandsvorlagen innerhalb von 14 Tagen Stellung zu nehmen. Darüber hinaus berät der Beirat den Vorstand. Die Beiratsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt.

## **§8 Ausschüsse**

Der Vorstand kann für die Durchführung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse berichten direkt an den Vorstand. Die Mitglieder der Ausschüsse brauchen nicht Mitglied des Vereins

zu sein. Sie werden vom Vorstand auf Zeit ihres Einsatzes bestellt. Den Ausschüssen sollte möglichst ein Vorstandsmitglied angehören.

## **§9 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder einen Kassenprüfer für jeweils ein Geschäftsjahr. Der Kassenprüfer darf dem Vorstand nicht angehören.
2. Der Kassenprüfer hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand darüber schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Er erstattet hierüber auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Jahresbericht, bevor dem Vorstand die Entlastung erteilt wird.

## **§10 Auflösung des Vereins**

1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins ist einer Mitgliederversammlung vorbehalten, in der drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann frühestens drei Wochen, höchstens zwei Monate später eine erneute Mitgliederversammlung stattfinden, die die Auflösung mit drei Viertel Mehrheit verbindlich beschließt, gleichgültig wie viele Mitglieder anwesend sind.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Deutschen Wellenreitverband e.V. zu. Dies hat mit der Auflage zu geschehen, dass das Vermögen durch den Empfänger wiederum ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO zu verwenden ist. Eine Rückerstattung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Neumünster, 29.01.2021

Die Gründungsmitglieder: (alphabetisch)

Prof. Dr. med. Maurice Balke

Karl Burr

Björn Eschholz

Dr. med. Thomas Gangl

Simon J. Kramer

Michael Pöhlmann

Dr. med. Ulf Schlierenkämper

Dr. med. Christina Wende

Dr. med. Martin Wiewiorski